

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2010

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 10 Titel 636 41 – Erstattungen an Krankenkassen nach §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes und an andere öffentlich-rechtliche Leistungsträger – bis zur Höhe von 16,5 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 2010
– II C 3 – Ar 0111/07/0002 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 10 Titel 636 41 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 16,5 Mio. Euro zu leisten.

Der voraussichtliche Mehrbedarf ist bedingt durch noch nicht vorliegende statistische Berechnungsgrundlagen mit der Folge, dass sich die pauschale Erstattung im Haushaltsjahr an der höheren pauschalen Erstattung des Vorjahres zu orientieren hat.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf den §§ 19 und 20 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

